Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ehrn und Rechten für Rechts freyes ledigs eigen hingestellt
ein und eberantwortet haben, und thun auch das mit disem
brief also, das sie solches alles nuch hin furan in kaiy khu
ln haben nützen und niessen, stiften besetzen und entsetzen
und gantz lut und mit handlen thun und lassen sollen und mogen
nach ihrer notdurfft, wie mit andern ihren gutt ehr unser
ferbn auch nuchkomen, und sonsten mannigeluchs von unser
wegen irrung und hinderniss, doch haben wir uns und
unsern nuchkommenden regierenden landsfürsten, so von
uns und unsern vahter herkommen, hierinnen ausstrück,
lich ehr behalten, nun der mänlich stam der ehgemelten
brüeder gar abgangen, und keiner mehr im leben ist,
das alsdann dem wolbemelten schloss und markt Mattighoven
sambt aller seiner ein und hingehörungen wie hierher nach
langst er hellt, ohn alles mittel widerumb an uns und
unsere nuchkommen von uns geborn gefallen solle, damit
wir auch nochmals handlen thun und lassen sollen und
mogen nach aller unserer notdurfft und gelegenheit,
doch so ist auch hierin ausstrücklich beredt worden, ob fur
der letzt brüeder ehn mannlich leibs erben oder verfiel
und eine oder mehr tochter hinder sich verliesse, das alsdann
wir gegen abtretung wolbemelts schloss und herrschafft
jnen hernacht geben sollen und wollen dreytausent gulden
reinisch, wir wollen auch uns und unsern nuchkommen
offt ermelt hierinnen behalten haben, das uns die
ln ihren ihnen vermelter herrschafft mit landstuern
und gemeinen anlegen, wie dan solches jder zeit nach ge,
legenheit derselben, durch gemeiner landtschafft beschlieht
wurdet, gelaitet sein auch derselbe brauer schrifft